

Arbeitgeber durfte
von professionellem
Verhalten ausgehen

► Haftungsrecht

Arbeitgeber haftet nicht für sexuellen Übergriff durch angestellten Physiotherapeuten

| Wenn ein angestellter Therapeut eine Patientin während der Behandlung sexuell belästigt, ist der Arbeitgeber nicht dafür haftbar zu machen. Das geht aus einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 10.09.2015 hervor (Az. 8 U 1555/15). |

Eine Patientin hatte eine Reha-Klinik auf Schmerzensgeld verklagt. Während einer stationären physiotherapeutischen Behandlung hatte ein angestellter Physiotherapeut ihr in die Scheide gefasst. Das OLG München lehnte eine Haftung des Arbeitgebers ab: Es bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Übergriff und der Aufgabe, die der Klinikbetreiber dem Physiotherapeuten übertragen hatte. Die physiotherapeutische Behandlung habe keinen Anlass dazu gegeben, die Scheide der Klägerin zu berühren oder gar in sie einzudringen. Der Klinikbetreiber habe davon ausgehen dürfen, dass der Therapeut sich professionell verhalten und nur die medizinisch notwendigen Maßnahmen durchführen werde. Etwas anderes hätte gegolten, wenn der Therapeut bereits durch entsprechendes Fehlverhalten aufgefallen wäre.

FAZIT | Wenn Sie als Praxisinhaber mit derartigen Vorwürfen konfrontiert werden, bewahren Sie Ruhe und holen Sie anwaltlichen Rat ein. Wie Sie sich verhalten, wenn der Patient mit einem Prozess droht, lesen Sie in PP 12/2016, Seite 11.

► Steuern

Steuerermäßigung auf Abfindung gilt auch bei Aufhebungsvertrag

| Steuervergünstigungen gelten auch für Abfindungen, die der Arbeitnehmer infolge eines einvernehmlich geschlossenen Aufhebungsvertrags erhält. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster am 17.03.2017 entschieden (Az. 1 K 3037/14 E). |

Steuerersparnis
als Argument für
Aufhebungsvertrag

Das Urteil liefert Ihnen als Praxisinhaber ein Argument, einem Mitarbeiter einen Aufhebungsvertrag schmackhaft zu machen. Die damit verbundene Steuervergünstigung ist auch bekannt als sogenannte „Fünftelregelung“.

■ Beispiel

Ein fachlicher Leiter einer kleineren Physiopraxis verdient 30.000 Euro. Das Arbeitsverhältnis endet per Aufhebungsvertrag zum Jahresende. Vertraglich vereinbart ist eine Abfindung i. H. v. 10.000 Euro. Ohne Fünftelregelung würden auf Einkommen und Vergütung (40.000 Euro) 8.940 Euro Steuern anfallen (Steuersatz: 22,35 Prozent). Durch die Fünftelregelung wird zur Ermittlung des Steuersatzes nur ein Fünftel der Abfindung (2.000 Euro) zum Jahreseinkommen addiert. Aus dem Wert von 32.000 Euro ergäbe sich ein Steuersatz von 19,37 Prozent. Dieser Satz ist allerdings auf die vollen Einkünfte i. H. v. 40.000 Euro anzuwenden, sodass 7.748 Euro Steuern anfallen, d. h. 1.192 Euro weniger als ohne Fünftelregelung.